



Statuten der Vereinigung der Schützenveteranen Olten-Gösgen

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „*Vereinigung der Schützenveteranen Olten-Gösgen*“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
Die Gründung der ursprünglichen Vereinigung erfolgte am 4. Oktober 1988.

Artikel 2 Sitz

Der rechtliche Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3 Zweck und Zugehörigkeit

Der Verein pflegt den Schiesssport, die Kameradschaft und unterstützt die Jugend im Schiesswesen.
Er ist Mitglied des Kantonalverbandes Solothurner Schützenveteranen (KSSV) und des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

2. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Als Mitglieder können Schützinnen und Schützen aufgenommen werden, die im Jahre der Aufnahme das 60. Altersjahr erreichen und Mitglied eines Vereins des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) sind.



Artikel 4.1 Ausländer

Als Mitglieder können Ausländer gemäss Artikel 4 aufgenommen werden, wenn die Bewilligung der zuständigen kantonalen Militärbehörde vorliegt

Artikel 5 Mitgliederbeitrag

Zur Bestreitung der anfallenden Auslagen des Vereins wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Artikel 6 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- Veteranen zwischen dem 60. und 79. Altersjahr, welche jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten
- Veteranen ab 80 Jahren
- Ehrenmitgliedern

Die beiden letzteren sind von der Mitgliederbeitrags- Pflicht befreit.

Artikel 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



3. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres (Kalenderjahr) statt.

Die Mitglieder müssen – unter Bekanntgabe der Traktanden – mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung persönlich eingeladen werden.

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Jahresprogramm
6. Budget / Jahresbeitrag
7. Wahlen
8. Anträge Vorstand / Mitglieder
9. Mutationen
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, können jedoch auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Artikel 10.1 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar/Protokollführer
- d) Kassier
- e) Schützenmeister 300 m
- f) Schützenmeister 25 m/50 m
- g) Medienverantwortlicher
- h) Fähnrich
- i) Beisitzer

Artikel 11.1 Wahlprozedere/Amtszeit/Wiederwahl

Präsident und Vorstand sind in zwei unabhängigen Wahlgängen von der Generalversammlung zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich in der Folge unter der Leitung des neugewählten Präsidenten selbst. Der gesamte Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ämterkumulation – ausgenommen das Amt des Präsidenten – ist bei Bedarf möglich.

Artikel 11.2 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.



Artikel 11.3 Finanzkompetenz

Der Vorstand kann bei Bedarf jährlich ausserhalb des Budgets Ausgaben im Rahmen von CHF 500.— beschliessen.

Artikel 11.4 Funktionen der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident leitet den Verein und ist für die korrekte Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung verantwortlich. Er unterzeichnet mit dem Kassier, Aktuar oder Sekretär rechtsverbindlich und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Er kann dabei auch rechtsverbindlich mit einem der unter Artikel 11.4a) erwähnten Vorstandsmitgliedern zeichnen.
- c) Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt Schreibarbeiten nach Bedarf und archiviert die notwendigen Dokumente. Rechtsverbindliche Zeichnung siehe Artikel 11.4a) und b).
- d) Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt das Rechnungswesen. Rechtsverbindliche Zeichnung siehe Artikel 11.4a) und b).
- e) Der Schützenmeister 300 m beaufsichtigt die internen Schiessanlässe und erstellt die entsprechenden Ranglisten. Er organisiert die Jahresmeisterschaft. Er hilft intern zur Organisation von Eidg. und Kant. Veteranen Schützenfesten.



- f) Der Schützenmeister 25 m/50 m beaufsichtigt die internen Schiessanlässe und erstellt die entsprechenden Ranglisten. Er organisiert die Jahresmeisterschaft. Dito 11.4 f
- g) Der Medienverantwortliche schreibt Berichte über unsere Anlässe und Kommuniziert nach aussen.
- h) Der Fähnrich vertritt den Verein mit der Standarte bei Anlässen und Beerdigungen. Im Verhinderungsfall ist er für einen Ersatzfähnrich besorgt. Spesenregelung gemäss Vorstandsbeschluss.
- i) Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 12 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Vorhandensein der Vermögensbestände.
Der Kassier gewährt ihnen lückenlosen Einblick in alle Belege. Sie erstatten der Generalversammlung über die Revision einen schriftlichen Bericht.

4. Aktivitäten

Artikel 13 Anlässe

Der Verein führt jährlich ein Freundschaftsschiessen durch. Ausserdem gelangen je eine Jahresmeisterschaft (300 m und 25 m/50 m) sowie weitere Anlässe, die der Pflege der Kameradschaft dienen, zur Durchführung. Besuche weiterer Schiessanlässe für Veteranen, insbesondere Kantonale und Eidgenössische, werden empfohlen und die Teilnahme gefördert.



Jedes Mitglied ist für sein Sportgerät und dessen Handhabung persönlich verantwortlich.
Alle Mitglieder gehören zwingend einem Verein des SSV an und sind somit bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.

5. Besonderes

Artikel 14 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der VSVOG haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Eine Haftung oder Mithaftung der Organe und der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Nach beschlossener Auflösung müsste ein allfälliges Vermögen dem KSSV zur Verwaltung übergeben werden, bis eine neue Organisation mit ähnlichem Zweck gegründet wird.



Artikel 17 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Alle Bezeichnungen in den Statuten in männlicher Form, gelten auch für die weibliche Form!

Sie ersetzen die Statuten vom 4. Oktober 1988 sowie alle Protokollbeschlüsse, die mit den neuen Statuten im Widerspruch stehen.

Veteranenvereinigung Olten-Gösgen

Hägendorf, den 19.02.2025

der Präsident

die Aktuarin

Walter Mön

H. Bühler

Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen

Bibern/Büsserach, den 07.03.2025

der Präsident

der Aktuar